



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Diakonie Stiftung Salem

Dieter Lutz
Ministerialrat
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11017 Berlin
TEL	+49 30 18 527-0
FAX	+49 30 18 527-1946
E-MAIL	poststelle@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Berlin, 31. August 2017

AZ Vb 1 -

Sehr geehrte Frau Köhne,

für Ihre E-Mail vom 31. Juli 2017 an das Auftragsverwaltungspostfach des BMAS danke ich Ihnen.

Ihre darin übermittelte Frage nach der Anwendung von § 45 SGB XII enthält zwei Einzelfragen. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der von Ihnen erwähnten Änderungsbescheiden zunächst eine ausführlichere Anmerkung zu der von Ihnen angegebenen Begründung solcher Bescheide. Daran anschließend eine Antwort auf Ihre Frage nach der Funktion des Fachausschusses hinsichtlich der Bewertung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung von Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

1. Begründung von Änderungsbescheiden

Zur Frage, wann von der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung auszugehen ist, ergeben sich durch die Neufassung von § 45 Satz 3 SGB XII (mit Wirkung vom 1. Juli 2017 durch Artikel 3a des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3159) oder das Rundschreiben 2017/3 des BMAS keine „geänderten rechtlichen Bestimmungen“, aus denen sich Änderungsbescheide begründen ließen. Dies schon deshalb, weil die Rechtsänderung in § 45 Satz 3 SGB XII ausschließlich für ab dem 1. Juli 2017 von den SGB XII-Trägern zu treffende Entscheidungen gilt, ob ein Träger der Rentenversicherung um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung zu ersuchen ist. Auf bereits in der Vergangenheit erfolgte Begutachtungen hat

die Rechtsänderung keine Auswirkungen. Ist vor dem 1. Juli 2017 für Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich auf Ersuchen eines Trägers der Rentenversicherung die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung gutachterlich festgestellt worden, dann bleibt es dabei.

Rechtmäßig bestehende Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel des SGB XII können aufgrund dieser Rechtsänderung also nicht entzogen werden. Wer allerdings bereits während Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich ohne Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung Grundsicherungsleistungen erhalten hat oder erhält, bezog oder bezieht diese Leistung ohne Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen - dies galt vor und gilt nach der erwähnten Änderung des § 45 SGB XII.

An dieser Bewertung ergeben sich durch das Rundschreiben 2017/3 keine Änderungen.

Wenn also Träger nach dem SGB XII seit 1. Juli 2017 Änderungsbescheide für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII erlassen, in deren Rechtsfolge eine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII aberkannt wird, dann bleibt nur die Schlussfolgerung, dass in diesen Fällen die Grundsicherungsleistungen bis dahin unrechtmäßig bewilligt wurden. Und dies deshalb, weil die Voraussetzung für eine Leistungsberechtigung nicht vorlag. Bei Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich kann dies nur bedeuten, dass sie Grundsicherungsleistungen bezogen haben, ohne vorherige gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung oder alternativ ohne Bezug einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung. Möglich ist in Einzelfällen sogar, dass trotz eines die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung verneinenden Gutachtens Grundsicherungsleistungen gezahlt wurden. In diesen Fallkonstellationen passen SGB XII-Träger offensichtlich ihre Bewilligungspraxis an die bereits seit Bestehen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestehende Rechtslage (also seit 2003!) an. Es kann unterstellt werden, dass dies vor allem aufgrund der Prüftätigkeit des Bundesrechnungshofs erfolgt, der mittlerweile bei SGB XII-Trägern in fünf Ländern die unrechtmäßige Bewilligung von Grundsicherungsleistungen festgestellt hat. Das Rundschreiben 2017/3 hat zusammen mit der Rechtsänderung möglicherweise insofern dazu beigetragen, dass kein Träger mehr argumentieren kann, bei einer Gewährung von Grundsicherungsleistungen in den genannten Fallkonstellationen würde es sich um eine vertretbare Rechtsauffassung handeln.

2. Funktion des Fachausschusses

Auch für Ihre zweite Frage nach der Funktion des Fachausschusses ergibt sich durch das Rundschreiben 2017/3 keine Änderung. Dies gilt nicht nur aus formalen Gründen, denn

ein Rundschreiben kann nicht die Werkstättenverordnung ändern oder in ihrer Anwendung modifizieren (das Werkstattrecht fällt nicht unter die Bundesauftragsverwaltung). Unabhängig davon ergibt sich auch keine sonstige Begründung für eine neue, erweiterte oder in sonstiger Form geänderte Funktion des Fachausschusses. Im Rundschreiben wird (Seite 3 unten, Seite 4 oben) eindeutig auf Folgendes hingewiesen (Hervorhebung durch Unterstreichung):

„Für die Rechtsauffassung des BMAS ergibt sich aus der Neufassung von § 45 Satz 3 SGB XII Folgendes: Entsprechend der bereits vor dem 1. Juli 2017 geltenden Rechtsauslegung entscheidet bei Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen der Fachausschuss in seiner Stellungnahme nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.“

In dem Rundschreiben wird auch begründet, weshalb die Entscheidung, ob die volle Erwerbsminderung dauerhaft ist, erst nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs zu erfolgen hat. Diese Bewertung entspricht im Übrigen einer bereits in einer Bund-Länder-Besprechung zur Bundesauftragsverwaltung im Jahr 2014 bestätigten Rechtsauslegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu § 45 Satz 3 SGB XII. Der Ausschluss einer Begutachtung von Menschen mit Behinderungen in einer WfbM während des Eingangsverfahrens und des Durchlaufens des Berufsbildungsbereichs ist folglich keine Neuerung. Die Neufassung von § 45 Satz 3 SGB XII und hier insbesondere dessen Nummer 3 dient der Klarstellung des Gewollten, weil es aus dem bisherigen Wortlaut nicht eindeutig hervorging. Folglich ist von Seiten des BMAS nicht daran gedacht, dass diese grundsätzliche Festlegung - Entscheidung über die Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung erst nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs - durch Empfehlungen des Fachausschusses bereits ab Beginn des Eingangsverfahrens modifiziert oder sogar umgangen wird.

3. Abschließender Hinweis

Bei der Ausführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bundesauftragsverwaltung ist eine bundesweit einheitliche und gesetzeskonforme Rechtsanwendung unabdingbar. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung. Im SGB XII bestehen zwei Lebensunterhaltssysteme zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums und diese sind nach der zeitlichen Dauer einer vorliegenden vollen Erwerbsminderung voneinander abgegrenzt. Deshalb kann es das BMAS nicht hinnehmen, dass die ausführenden Träger auf der Grundlage eigener Entscheidungen oder untergesetzlicher Hinweise der Länder (sogenannte Sozialhilfeanwendungsrichtlinien, die mittlerweile der Rechtslage angepasst worden sind) davon abweichend über eine Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entscheiden. Korrigieren die SGB XII-Träger vor diesem Hintergrund ihre Entscheidungspraxis, ist dies für die Betroffenen oftmals nachteilig. Aber aus den genannten

Gründen können nur bislang unrechtmäßig bewilligte Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbseinkommen eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Lutz